



AMTSBLATT

des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 1

Sondershausen, den 22.11.2022

Nr. 18/2022

<u>Inhalt</u>	<u>Amtlicher Teil</u>	<u>Seite</u>
Nr. 1	Genehmigung nach BImSchG - Antrag Änderung der Anlage zum Recyclen von Leichtmetallen am Standort Sondershausen	1-2
Nr. 2	Beschlüsse der 71. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 02. November 2022	2-3
Nr. 3	Antrag auf Baugenehmigung – Errichtung Stahlgittermast, Aufstellung Technikschränke neben dem Mastfundament, Gemarkung Oberheldrungen	3-4

Nr. 1 Genehmigung nach BImSchG - Antrag Änderung der Anlage zum Recyclen von Leichtmetallen am Standort Sondershausen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma MSE Magnesium Solutions Europe GmbH, Am Förderturm 1, 99706 Sondershausen, hat mit Schreiben vom 15.07.2022 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Recyclen von Leichtmetallen am Standort in 99706 Sondershausen, Am Förderturm 1, Gemarkung Stockhausen, Flur 7, Flurstücke 138/11 und 163/17, gestellt.

Bei der Anlage zum Recyclen von Leichtmetallen handelt es sich um eine im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach Nummer 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2 und 8.12.3.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), welche unter Nummer 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist und damit unter den Anwendungsbereich des UVPG fällt.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis als zuständige Behörde festzustellen, ob für das geplante Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Kyffhäuserkreis, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis solche Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung hat die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Firma MSE Magnesium Solutions Europe GmbH zu dem Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG betroffen sind, das heißt im vorliegenden Fall insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotop oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Nr. 2 Beschlüsse der 71. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 02. November 2022

Beschluss-Nr. LXXI- 01/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 70. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. LXXI- 02/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die geprüfte Jahresrechnung 2021

Die geprüfte Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28.11.2022 bis einschließlich 12. Dezember 2022 in der

Geschäftsstelle des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)
An der B 4
99735 Kleinfurra

Beschluss-Nr. LXXI - 03/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2021.

Beschluss-Nr. LXXI - 04/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die 15. Änderung der Entgeltordnung des ZAN vom 11.09.2007 gemäß beiliegender Anlage (Kalkulation).

Artikel 1

Die Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 wird geändert. Der Satz 3 des §4 Abs. 3 der Entgeltordnung ist wie folgt zu ersetzen: Der Abschlag der Monate Januar bis Dezember 2023 wird mit einem Kostensatz von 135,29 €/t auf der Basis der angelieferten Abfälle des Jahres 2022 berechnet.

Artikel 2

§4 Abs. 1 Satz 2 EO wird „(7)“ durch „(8)“ ersetzt.

Nach §4 Abs. 7 EO wird folgender Abs. 8 neu eingefügt:

„Der Entgeltanteil, der dem Zweckverband durch die Mitnutzung des Standortes Nentzelsrode entsteht, berechnet sich nach den Vorschriften des §4 des Mitnutzungsvertrages des ZAN und dem Landkreis Nordhausen.“

Artikel 3

Die 15. Änderung der Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beschluss-Nr. LXXI - 05/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Fortschreibung des Finanzplanes nach § 62 ThürKO für das Haushaltsjahr 2022 und Folgejahre.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr. LXXI - 06/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 70. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles

gez. Jendricke
Verbandsvorsitzender

Nr. 3 Antrag Baugenehmigung – Errichtung Stahlgittermast, Aufstellung Technikschränke neben dem Mastfundament, Gemarkung Oberheldrungen

Errichtung Stahlgittermast, Aufstellung Technikschränke neben dem Mastfundament

Antragsteller:	Vantage Towers AG vertr. d. Steve Kiefert, 40549 Düsseldorf, Prinzenallee 11-13
Baugrundstück:	Oberheldrungen Trift
Planverfasser:	Dipl.-Ing. Henning, Holger, 36137 Großlüder, Liobastraße 22
Gemarkung:	Oberheldrungen
Flurstück-Nr.:	7-66/3

Auf Antrag des o.g. Bauherrn vom 24.09.2021 wird nach § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung zum Bauvorhaben Errichtung Stahlgittermast, Aufstellung Technikschränke neben dem Mastfundament, Aktenzeichen 02100622, erteilt.

Das Bauvorhaben auf den o. g. Flächen in der Gemarkung Oberheldrungen wird auf der Grundlage der eingereichten Bauvorlagen und der Baugenehmigung vom 09.11.2022 im Baugenehmigungsverfahren nach § 63 ThürBO genehmigt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke die Möglichkeit, die genehmigten Unterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Baugenehmigungsverfahren können allerdings nur solche nachbarrechtlichen Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder betriebliche Missstände privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden. Rechtsbehelfe des Nachbarn

gegen eine Baugenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass von der von betroffenen Bürgern angegriffenen Baugenehmigung auch dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn diese die Baugenehmigung mit Widerspruch und Klage angreifen.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr und
außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung

im Landratsamt des Kyffhäuserkreises, Bauverwaltungsamt, in 99706 Sondershausen, Markt 8 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, eingelegt werden.

gez.

Hochwind-Schneider
L a n d r ä t i n

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent

Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.